

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 106

**Die Rechtsbeziehungen
des bürgerlich-rechtlichen Vereins
zu Nichtmitgliedern**

Von

Stefan Edenfeld



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN EDENFELD

**Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins
zu Nichtmitgliedern**

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 106

Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins zu Nichtmitgliedern

**Von
Stefan Edenfeld**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Edenfeld, Stefan:

Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins
zu Nichtmitgliedern / von Stefan Edenfeld. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 106)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-08934-0

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08934-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Mai 1996.

Für die fachliche und persönliche Betreuung dieser Untersuchung danke ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. (F) Wilfried Schlüter. Er hat mir während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl die nötigen Freiräume für die Erstellung der Arbeit gewährt und sie stets mit besonderem Interesse begleitet. Herrn Professor Dr. Bernhard Großfeld gilt mein Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme der Dissertation in die Fakultätsschriftenreihe "Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft" und für den gewährten Druckkostenzuschuß bedanke ich mich bei den Herausgebern und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Mein besonderer Dank gilt ferner der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster für die Verleihung des Harry Westermann-Preises 1996. Gedankt sei an dieser Stelle auch der Studienstiftung des deutschen Volkes für ihre Förderung meines Studiums einschließlich der Promotion.

Rietberg, im August 1996

Stefan Edenfeld

Inhaltsverzeichnis

<i>Erstes Kapitel</i>		
Einleitung		17
§ 1 Fragestellung		17
I. Das Nichtmitglied als Leistungsempfänger		18
II. Die "Gewalt" eines Vereins über Dritte		19
III. Die "Gewalt" Außenstehender über den Verein		20
§ 2 Abgrenzung der Thematik		20
I. Das Nichtmitglied		21
II. Der bürgerlich-rechtliche Verein		22
III. Rechtliche Beziehungen		23
IV. Kern der Aufgabenstellung		24
§ 3 Gang der Untersuchung		25
<i>Zweites Kapitel</i>		
Grundlagen der Rechtsbeziehungen		26
§ 4 Die Vereinsautonomie		26
I. Grundsatz des Vereinsrechts		27
II. Der Gehalt der Vereinsautonomie		28
III. Die Begründung der Vereinsautonomie		32
§ 5 Die Vereinssatzung		34
I. Die Vertragstheorie		35
II. Die Normentheorien		36
1. Die Theorie der ursprünglichen Verbandsgewalt		36
2. Die modifizierte Normentheorie		36
III. Stellungnahme		37
§ 6 Die Mitgliedschaft		41
I. Die Begründung des Rechtsverhältnisses		41
II. Der Charakter des mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnisses		42

1. Die gewöhnliche Mitgliedschaft	42
2. Die Organmitgliedschaft	44
III. Das Ende der Mitgliedschaft	44
§ 7 Nichtmitglied und Vereinsordnung	44
I. Die Ableitung der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung	45
1. Übertragung und Überlassung von Mitgliedschaftsrechten	45
2. Übertragung von Mitgliedschaftspflichten	46
II. Vereinsatzung und Nichtmitglied	46
1. Bindungswirkungen für Dritte	46
a) Grundsatz	46
b) Sonderfälle	47
aa) Ehrenmitglieder	48
bb) Mittelbare Mitglieder	48
cc) Quasimitglieder	52
2. Rechte Dritter	52
a) Anwendbarkeit des § 328 Abs. 1 BGB	53
aa) Herrschende Auffassung	53
bb) Mindermeinung	54
cc) Stellungnahme	55
b) Sonderfälle	57
III. Vertragliche Rechtsbeziehungen	57
1. Der Vertrag mit dem Nichtmitglied	58
2. Der Vertrag zugunsten des Nichtmitglieds	58
3. Einbeziehung von Vereinsnormen	59
a) Beitrittsähnliche Unterwerfung	59
b) Gesamtakt	60
c) Rein schuldrechtliche Wirkung	60
aa) Keine Umgehung der Beitrittswirkungen	61
bb) Anwendung des AGB-Gesetzes	61
cc) Dynamische Verweisung als Gestaltungsrecht	62
IV. Sonstige Rechtsbeziehungen zu Nichtmitgliedern	62
§ 8 Ergebnis	63
<i>Drittes Kapitel</i>	
Nichtmitglied und Vereinsorganisation	64
<i>Erster Abschnitt</i>	
Die interne Mitwirkung Dritter in Vereinsorganen	64
§ 9 Das Nichtmitglied in der Mitgliederversammlung	65
I. Das Teilnahmerecht	66
1. Grundsatz	66
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Teilnahme	67

Inhaltsverzeichnis

11

a) Kraft Satzungsbestimmung oder Observanz	67
b) Gestattung im Einzelfall	68
3. Rechtsbeziehungen aufgrund der Teilnahme	68
II. Das Stimmrecht	69
1. Originäres Stimmrecht	69
2. Abgeleitetes Stimmrecht	70
§ 10 Das Nichtmitglied im gesetzlichen Vorstand	71
I. Die Fremdtorganschaft	71
1. Grundsatz	71
a) Frühere Ansicht	72
b) Heutige Auffassung	72
2. Einschränkungen	73
a) Statutarische Selbstorganschaft	73
b) Vereinsobservanz	74
II. Auswirkungen der Drittorganschaft auf die Stellung des Dritten	74
1. Bestellung und Anstellungsvertrag	74
2. Erwerb der Mitgliedschaft	75
3. Die Quasimitgliedschaft	76
a) Die Bindung des Dritten an die Vereinsordnung	76
aa) Regelung der Amtsbefugnisse	76
bb) Persönliche Bindung	77
b) Die Ausübung quasimitgliedschaftlicher Rechte	79
§ 11 Das Nichtmitglied in sonstigen Vereinsorganen	82
I. Satzungsregelung	82
II. Sonstige Fälle	83
1. Grundsätzliche Drittorganschaft	83
2. Auswirkungen der Drittorganschaft	84
§ 12 Ergebnis	84

Zweiter Abschnitt

Die externe Einflußnahme des Nichtmitglieds auf den Verein 85

§ 13 Mitgliederversammlung und rechtliche Drittbestimmung	86
I. Die personelle Besetzung	86
1. Unmittelbare Bestimmungsrechte Dritter	86
a) Aufnahme von Mitgliedern	86
b) Ausschließung eines Mitglieds	88
2. Das Vetorecht Dritter	88
a) Aufnahme von Mitgliedern	88
aa) Zulässigkeit des Vetorechts	88
bb) Eigene Ansicht	89
b) Ausschließung eines Mitglieds	90

3.	Ergebnis	90
II.	Sachentscheidung der Mitgliederversammlung und Dritteinfluß ...	90
1.	Einfluß Dritter auf die Gestaltung der Satzung (§ 33 BGB) ...	90
a)	Unmittelbare Satzungsgestaltungsrechte Dritter	91
b)	Zustimmungsrechte Dritter zur Satzungsänderung	92
aa)	Auffassung der Rechtsprechung	92
bb)	Der Meinungsstand im Schrifttum	93
cc)	Stellungnahme	94
2.	Einfluß Dritter auf die Vereinsauflösung (§§ 41, 74 BGB) ...	98
a)	Unmittelbare Auflösung durch ein Nichtmitglied	99
aa)	Frühere Ansicht	99
bb)	Heutige Auffassung	99
cc)	Stellungnahme	100
b)	Zustimmungsrechte Dritter zum Auflösungsbeschluß ...	100
aa)	Auffassung der Rechtsprechung	101
bb)	Auffassungen im Schrifttum	101
cc)	Stellungnahme	102
III.	Ergebnis	104
§ 14	Vorstand und rechtlicher Fremdeinfluß	104
I.	Die personelle Besetzung	104
1.	Unmittelbare Bestimmungsrechte Dritter	105
a)	Bestellung des Vorstands	105
aa)	Ansicht der Rechtsprechung	105
bb)	Meinung der Literatur	106
cc)	Einwände	106
dd)	Sonderproblem: Selbsternennung des Dritten	107
b)	Abberufung des Vorstands	107
2.	Zustimmungsrechte Dritter	108
3.	Ergebnis	109
II.	Vorstandsbefugnisse und Einflußnahme Dritter	109
1.	Die gesetzliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) ...	109
a)	Die "unechte" Gesamtvertretung	110
b)	Zustimmungserfordernis bei der Vornahme von Rechtsgeschäften	111
2.	Die Geschäftsführung des Vorstands (§ 27 Abs. 3 BGB) ...	112
III.	Ergebnis	113
§ 15	Sonstige Fremdeinflüsse	113
I.	Fakultative Vereinsorgane	113
II.	Drittrechte kraft vertraglicher Vereinbarung (§ 305 BGB)	114
§ 16	Kumulation von Einflüssen	116
I.	Die Gesamtwürdigung der Drittbefugnisse	116
II.	Die Kriterien der Gesamtabwägung	117

§ 17 Ergebnis 120

Viertes Kapitel

Teilhabe Dritter an Vereinsleistungen

§ 18 Kontrahierungszwang und Aufnahmeanspruch in den Verein 122

I. Der allgemeine Kontrahierungszwang 122

1. Herleitung des Kontrahierungszwangs 123

a) Anwendung der §§ 826, 249 S. 1 BGB 123

b) Neuere Lösungsansätze 124

aa) Verzicht auf das Verschuldenserfordernis
des § 826 BGB 124

bb) Gesamtanalogie 124

cc) Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch 124

dd) Richterliche Rechtsfortbildung 125

2. Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs 125

a) Monopolstellung einer Seite 126

aa) Verzicht auf den Monopolbegriff 126

bb) Beibehaltung durch die Rechtsprechung 126

b) Angewiesensein der anderen Seite auf den Vertrag 127

II. Der Anspruch auf Vereinsaufnahme 128

1. Begründung des Aufnahmezwangs 128

a) Ursprünglicher Ansatz 128

b) Heutige Begründung 129

aa) Rechtsprechung 129

bb) Schrifttum 129

2. Ausgestaltung des Aufnahmezwangs 130

III. Das Verhältnis von Aufnahme- und Kontrahierungszwang 132

1. Grundsatz 132

2. Beispiele aus der Vereinspraxis 134

§ 19 Der subventionierte Verein 139

I. Die Finanzierung als Mittel staatlicher Verwaltung 139

1. Verwaltung in privatrechtlichen Formen 139

2. Inanspruchnahme des bürgerlich-rechtlichen Vereins 140

II. Auswirkungen staatlicher Vereinsförderung 143

1. Ziel der Subvention 143

a) Förderung einer Vereinseinrichtung 144

b) Der Verein als Subventionsverteiler 144

2. Staatliche Förderung als Aspekt der Monopolstellung 147

a) Berücksichtigung in der Rechtsprechung 147

b) Stellungnahmen der Lehre 149

c) Eigene Ansicht 151

§ 20 Die Bewerberauswahl 154

I.	Auswahlkriterien und -verfahren	155
1.	Generelle Kontrolle des subventionierten Vereins	155
a)	Der Ansatz von <i>Müller-Thoma</i>	155
b)	Eigene Begründung	156
2.	Das Beispiel der Begabtenförderungswerke	161
a)	Die Begabung als Auswahlkriterium	162
b)	Effektivität des Auswahlverfahrens	163
II.	Die Auswahlentscheidung	164
1.	Kontrolle des subventionierten Vereins	164
a)	Der Ansatz von <i>Müller-Thoma</i>	165
b)	Eigene Begründung	165
2.	Das Beispiel der Begabtenförderungswerke	170
§ 21	Ergebnis	171
 <i>Fünftes Kapitel</i> Nichtmitglied und Vereinsgewalt 		
§ 22	Die Strafgewalt des Vereins	174
I.	Die Vereins(-straf)gewalt als Sicherungsinstrument	174
II.	Der Vereinsgewalt unterworfenen Personen	177
1.	Grundsatz	177
2.	Sonderfälle	178
a)	Ehrenmitglieder	178
b)	Mittelbare Mitglieder	179
c)	Organmitglieder	181
d)	Das Boykottieren von Nichtmitgliedern	182
§ 23	Die Erstreckung der Vereinsgewalt auf Dritte	183
I.	Beispiele aus der Vereinspraxis	184
II.	Zulässigkeit der Maßregelung Dritter	186
1.	Meinungsstand im Schrifttum	187
a)	Quasimitgliedschaft kraft faktischer Integration	187
b)	Erstreckungsvertrag (§ 305 BGB)	188
c)	Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB)	189
2.	Die Auffassungen in der Rechtsprechung	190
3.	Stellungnahme	193
§ 24	Der Erstreckungsvertrag	197
I.	Zustandekommen	197
1.	Individuelle Regelungen	198
2.	Konkludente Unterwerfung des Nichtmitglieds	198
a)	Willenserklärung des Vereins	199
b)	Willenserklärung des Dritten	199
II.	Inhaltliche Besonderheiten	202

1.	Schranken der Strafgewalterstreckung	202
a)	Begrenzung auf sachlich-gegenständlichen Bereich	202
b)	Vorteilsgewährung als Äquivalent	204
c)	Eingeschränkter Strafkatalog	205
d)	Monopolaspekte	205
2.	Vereinsnormen als Allgemeine Geschäftsbedingungen	207
a)	Die Bereichsausnahme des § 23 Abs. 1 AGBG	207
b)	Das Drittgeschäft als Austauschverhältnis	208
3.	Satzungsänderungen als vertragliches Gestaltungsrecht	212
a)	Die dynamische Verweisung als Fall des § 315 BGB	212
b)	Der Gestaltungsakt	214
§ 25	Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen	215
I.	Der Umfang der gerichtlichen Nachprüfung	215
1.	Sanktionen gegen Mitglieder	215
2.	Sanktionen gegen Nichtmitglieder	218
II.	Die Einschränkung der externen Kontrolle	220
1.	Die Vereinsgerichtsbarkeit	221
2.	Die Vereinsschiedsgerichtsbarkeit	223
a)	Der Schiedsvertrag zwischen Verein und Drittem	223
aa)	Einredewirkung	223
bb)	Begrenzte richterliche Kontrolle	224
b)	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	224
aa)	Vereinsmitglieder als Schiedsrichter	225
bb)	Paritätische Besetzung	225
cc)	Stellungnahme	226
c)	Abgrenzung zur Vereinsgerichtsbarkeit	227
§ 26	Ergebnis	228

Sechstes Kapitel

Schlußbetrachtung	230
--------------------------	-----

Literaturverzeichnis	234
-----------------------------	-----

Sachregister	243
---------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

ArchRWiPhil	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V.
DEL	Deutsche Eishockey Liga GmbH
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DGV	Deutscher Golf-Verband e.V.
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
DSB	Deutscher Sportbund
DTB	Deutscher Tennisbund e.V.
DVR	Direktorium für Vollblutzuucht und Rennen e.V.
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FIFA	Internationaler Fußball-Verband (Fédération Internationale de Football Association)
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (Fédération Equestre Nationale)
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten mbH
IAAF	Internationaler Leichtathletik-Verband (Fédération Internationale d'Athlétisme Amateur)
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall
LPO	Leistungsprüfungs-Ordnung
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
SpuRt	Sport und Recht
TK	Techniker Krankenkasse
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VG Wort	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
wib	Verwertungsgesellschaft Wort woche im bundestag

Hinsichtlich der übrigen Abkürzungen wird - soweit sie nicht aus sich heraus verständlich sind - verwiesen auf *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. Berlin, New York 1993.

Erstes Kapitel

Einleitung

§ 1 Fragestellung

Das Vereinsrecht spielt in der Rechtswissenschaft eine eher untergeordnete Rolle. Das gilt nicht nur für die in diesem Bereich ergangene Rechtsprechung, sondern in gleicher Weise für das Schrifttum. Hinzu kommt eine weitgehende Ausklammerung vereinsrechtlicher Fragestellungen in der juristischen Ausbildung.

Demgegenüber hat das Recht der Vereine in unserer Gesellschaft eine zunehmende Bedeutung erlangt. Ein Blick in das Handbuch des öffentlichen Lebens¹ oder das Staatshandbuch² genügt, um sich allein die große Anzahl gesellschaftlich wichtiger Vereine und Verbände in der Bundesrepublik zu verdeutlichen, ganz zu schweigen von der Vielzahl kleinerer Vereinigungen. Anzutreffen ist die Rechtsform des Vereins je nach Vereinszweck in den verschiedensten Bereichen. Sie reicht vom lokalen Geselligkeitsverein bis hin zum überregionalen Interessenverband.³

Welchen Stellenwert das Vereinsrecht inzwischen auch international genießt, zeigt das Medienecho auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.12.1995⁴ im Fall "Bosman". Die festgestellte EU-Rechtswidrigkeit der Ablösesummen und der Ausländerklausel im Berufssfußball hat bei den betroffe-

¹ S. 668 ff., 788 ff., 987 ff.

² Dort vor allem die Verbände in der Bundesrepublik, aufgeführt nach den gesellschaftlichen Bereichen; s. auch die Beilage Nr. 20/95 der Woche im Bundestag (wib) vom 15.11.1995 mit einer Auflistung der insgesamt 1538 im Jahr 1995 beim Deutschen Bundestag akkreditierten Verbände.

³ Die Vereinsform ist also nicht, wie ein Reichstagsabgeordneter bei den Beratungen zum BGB (*Mugdan* I., 995) mutmaßte, auf "Skat-, Kegel-, Rauch- und Saufvereine" beschränkt geblieben. Vgl. die Aufzählungen bei *Stöber*, Rdnr. 25 ff.; *Reichert/v. Look*, Rdnr. 41 ff.

⁴ ZIP 1996, 42 ff. = NJW 1996, 505 ff.

nen Vereinsverbänden wegen der einschneidenden finanziellen Auswirkungen zum Teil heftige Reaktionen ausgelöst.⁵

Das Vereinswesen als gesellschaftliches Phänomen berührt indes nicht nur die Vereinsmitglieder selbst, sondern häufig auch außenstehende Dritte, d.h. Nichtmitglieder. Diese können in erster Linie dadurch mit einem Verein in Berührung kommen, daß sie die Mitgliedschaft in ihm anstreben. Das daraus resultierende Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern ist komplex und in der Literatur vielfach erörtert worden.⁶

Nicht selten tritt aber eine Person mit einem Verein in Kontakt, ohne dessen Mitglied zu werden. Es kann sich hierbei zunächst um gewöhnliche schuldrechtliche Beziehungen rechtsgeschäftlicher oder deliktischer Art handeln, wie sie zwischen anderen natürlichen und juristischen Personen auch auftreten. Dieser Kontakt kann jedoch über derartige Beziehungen hinausgehen, indem wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen entstehen, die mitgliedschaftlichen Bindungen des Dritten an den Verein nahekommen. Man denke nur an die folgenden Konstellationen:

I. Das Nichtmitglied als Leistungsempfänger

Jemand kann von den Leistungen eines Vereins abhängig sein, ohne daß er den Mitgliedsstatus erhält. Beispiele für eine solche strukturelle Fremdnützigkeit von Vereinen finden sich u.a. im Bereich der Bildungsförderung und Forschung. So erbringen die Begabtenförderungswerke - überwiegend in der Form des rechtsfähigen Vereins - ihre Leistungen (Stipendien) an Dritte. Die Stipendiaten werden nicht Mitglied ihrer Studien"stiftung", obwohl sie Vereinsleistungen zur Durchführung ihres Studiums erhalten.

Ähnliche Fälle sind im Bereich der Wohlfahrt zu finden. Wird ein Studentenwohnheim oder ein Krankenhaus durch einen Träger in Vereinsform betrieb-

⁵ S. dazu die Beiträge "Ein Urteil trifft den europäischen Fußball in seinen Fundamenten" und "Stimmen zum Urteil" in der Süddeutschen Zeitung vom 16./17.12.1995, Nr. 290, S. 43.

⁶ *Ballerstedt*, Mitgliedschaft und Vermögen beim rechtsfähigen Verein, in: Festschrift für Knur (1972), S. 1 ff.; *Flume*, Die juristische Person, § 8; *Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 180 (1980), 84 ff.; *Reichert/v. Look*, Rdnr. 470 ff.; *Reuter*, Probleme der Mitgliedschaft beim Idealverein, ZHR 145 (1981), 273 ff.; Die Mitgliedschaft als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs.1 BGB, in: Festschrift für H. Lange (1992), S. 707 ff.; *Schmidt*, Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadensersatzansprüchen, JZ 1991, 157 ff.; *Schulze*, Mitgliedsausschluß aus einem wirtschaftlichen Verein am Beispiel der GEMA, NJW 1991, 3264 f.; weitere Schrifttumsnachweise bei *Staudinger/Weick*, zu § 35 BGB, sowie bei *Münch.Komm./Reuter*, zu § 38 BGB.

ben, sind die Studenten bzw. Patienten als Nichtmitglieder auf die Benutzung der Vereinseinrichtung angewiesen. Gleiches gilt für Vereine, die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen, also für das DRK, die DLRG oder die Verkehrs- und Bergwacht. Die Vereinszwecke dieser Organisationen sind ausgeprägt fremdnützig. Sie fördern nicht in erster Linie das Wohl ihrer Mitglieder, sondern die Interessen einer Sache.⁷ Man wird es unabhängig vom jeweiligen Vereinszweck auch so formulieren können: Sie dienen Nichtmitgliedern.

Mischstrukturen können sich daraus ergeben, daß die Vereinsvorteile sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zugute kommen. Diese Besonderheit ist z.B. bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzutreffen. Dieser wirtschaftliche Verein unterscheidet zwischen ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern,⁸ wobei letztere keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind.⁹

II. Die "Gewalt" eines Vereins über Dritte

Vereine haben gelegentlich ein Interesse daran, daß Nichtmitglieder ihrer körperschaftlichen Satzungs- bzw. Strafgewalt unterliegen. Es bieten sich insoweit vertragliche Vereinbarungen an. Fraglich ist aber, ob und in welchen Grenzen ein Dritter überhaupt der Vereinsgewalt unterworfen werden kann. Diese Problematik geht namentlich die Organmitglieder und Angestellten des Vereins an, die nicht über die gewöhnliche Vereinsmitgliedschaft verfügen. Gleiches gilt für den Personenkreis, der Vereinsleistungen empfängt, Vereinseinrichtungen benutzt oder an Wettbewerben teilnimmt, die ein Verein veranstaltet.

Aktuell ist diese Fragestellung im Sportwesen, zuletzt vor allem im Reit- und Golfsport¹⁰ sowie in der Leichtathletik (Fall "Katrin Krabbe").¹¹ Im Bereich des Profifußballs ist es seit langem üblich, daß der Dachverband (DFB) seine

⁷ Müller-Thoma, S. 16.

⁸ § 6 Nr. 1 der Satzung i.d.F. vom 5./6.7.1994.

⁹ § 6 Nr. 2 der Satzung.

¹⁰ Vgl. BGH NJW 1995, 583 ff. (Reitsport) sowie einen Bericht der FAZ vom 21.1.1995, Nr. 18, S. 25 ("Ein Leihwagen vom Sponsor fährt Tugendwächtern an den Karren"), über einen Rechtsstreit des Deutschen Golf Verbands (DGV) wegen der Durchsetzung des Amateurstatus gegenüber einem Nichtmitglied.

¹¹ Dazu eingehend LG München I SpuRt 1995, 161 ff. sowie die Beiträge "Richter heben Krabbes Sperre auf und rechtfertigen Schadensersatz" und "Korrigiertes Unrecht" der FAZ vom 18.5.1995, Nr. 115, S. 31.